

Vertrag

Zwischen

.....
.....

- Träger -

und

der Gemeinde Edewecht,
vertreten durch die Bürgermeisterin Petra Lausch

- Gemeinde –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Einrichtung

Die Gemeinde hat in Friedrichsfehn, Am Ortsrand, eine neue Kindertagesstätte mit fünf Gruppenräumen sowie Nebenräumen einschließlich der Spielplatz- und Außenflächen (Grünflächen und Stellplätze) errichtet. Der Grundriss ist als Anlage 1 beigelegt

Der Träger betreibt ab dem 01. ... 2020 die Kindertagesstätte mit 2 Kindergarten- und 3 Krippengruppen. Der Betrieb soll im Krippenbereich zunächst mit einer Ganztagsgruppe und zwei Vormittagsgruppen sowie je einer Vormittags- und einer Ganztagsgruppe im Kindergartenbereich aufgenommen werden.

Die Sonderöffnungszeiten in den Gruppen sind nach Bedarf und in Abstimmung mit der Gemeinde jährlich nach der Anmeldesituation auszurichten.

§ 2 Betriebszeiten

(1) Die Kindertagesstätte wird mit zwei Kindergartengruppen und drei Krippengruppen in Vormittags- und Ganztagsgruppen geführt.

(2) Die Betreuungszeiten richten sich grundsätzlich nach den Betreuungsbedarfen der Erziehungsberechtigten.

(3) Änderungen in den Gruppenangeboten, der Zusammensetzung der Gruppen und der angebotenen Betreuungszeiten bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

Die Sonderöffnungszeiten in den Gruppen sind nach Bedarf und in Abstimmung mit der Gemeinde jährlich nach der Anmeldesituation auszurichten.

- (4) Schließ- und Ferienzeiten sind mit den anderen Kindertagesstätten im Einzugsgebiet unter Mitwirkung der Gemeinde abzustimmen.
- (5) Die Satzungen der Gemeinde
 - über die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten in der Gemeinde Edewecht,
 - über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindergärten in der Gemeinde Edewecht sowie
 - über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Krippen in der Gemeinde Edewechterkennt der Träger als verbindlich für den Betrieb dieser Kindertagesstätte an.

§ 3 Zuschuss, Kitagebühren

- (1) Die Gemeinde beteiligt sich an den Personal- und Sachkosten der in § 1 genannten Kindertagesstätte mit einem Zuschuss von 100 % des unvermeidbaren Fehlbetrages. Als unvermeidbarer Fehlbetrag gilt die Differenz zwischen den jeweiligen Gesamtausgaben und den Gesamteinnahmen sowie dem Eigenanteil des Trägers.

Voraussetzung für die Gewährung des Betriebskostenzuschusses ist, dass der Träger Elternbeiträge in der Höhe erhebt, wie sie zum jeweiligen Zeitpunkt in der Gemeinde festgesetzt sind und alle Ertragsmöglichkeiten zur Finanzierung des Betriebes der Kindertagesstätten durch Dritte (Bund, Land Niedersachsen, Landkreis Ammerland u. a.) ausschöpft.

Der Träger leistet einen jährlichen Zuschuss in Höhe von % der Fachpersonalkosten sowie % der verbrauchsabhängigen Betriebskosten.

Gibt es sonstige Einnahmen, wird der Fehlbetrag dadurch reduziert.

§ 4 Fachpersonalkosten

- (1) Als Fachpersonalkosten werden die im Nds. **Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder Kindertagesstättengesetz** beschriebenen Mindestanforderungen für Fachpersonal anerkannt. Dieses gilt für den Umfang der Betreuungszeit in den Gruppen sowie für die Verfügungszeiten. Als Betreuungszeiten gelten die Zeiten, in denen die reguläre Gruppenarbeit stattfindet und solche, die von der Gemeinde anerkannt wurden.
- (2) Der Einsatz des Personals hat nach den Vorgaben des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen zu erfolgen. Es ist vom Träger sicherzustellen, dass jederzeit ausreichend fachlich geeignetes Personal einschließlich einer Vertretungsregelung

vorhanden ist. Nachweise über die Qualifikation des Personals sind der Gemeinde auf Nachfrage vorzulegen. Bei Neueinstellung und Kündigung von Leitungspersonal ist das Einvernehmen **Benehmen** mit der Gemeinde herzustellen.

- (3) Die dritte Kraft in den Krippengruppen wird analog der Modalitäten der Finanzhilfe des Landes anerkannt. ~~das heißt bis zum 01.08.2020 anteilig und danach mit 100% der Wochenarbeitszeit.~~
- (4) Der Träger hat durch Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass das Personal mit gesetzlichen oder pädagogischen Neuerungen vertraut ist.
- (5) Die o.a. Personalkosten sind so zu berücksichtigen, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen des TVöD und der entsprechenden Einstufung entsprechen, bzw. nach dem Tarifvertrag des Trägers in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Fehlzeiten der Fachkräfte müssen vom Träger nachgewiesen werden. Hierfür werden Vertretungskosten in notwendiger Höhe anerkannt.

§ 5 Wirtschaftspersonal, Hauswart/in

- (1) Für Reinigungspersonal gilt ein Berechnungsrichtwert von 120 qm/Std. im Kindergartenbereich (inkl. Foyer und Bewegungsraum und für Räume, die von beiden Betreuungsformen gemeinsam genutzt werden, sowie für Verkehrsflächen) und 90 qm/Std. in den Räumlichkeiten des Krippenbereiches. Die Reinigung der gesamten Räumlichkeiten soll an allen Betreuungstagen erfolgen. Es wird eine Eingruppierung bis EG 2Ü TVöD anerkannt.
- (2) Für den Küchendienst werden für die Mittagsverpflegung bei
- | | | |
|-------------------------|----|---------------|
| - 25 Essenskindern | 10 | Wochenstunden |
| - 50 Essenskindern | 15 | Wochenstunden |
| - 75 Essenskindern | 20 | Wochenstunden |
| - über 75 Essenskindern | 25 | Wochenstunden |
- mit einer Eingruppierung bis EG 1 2Ü TVöD anerkannt.

Die Kindertagesstätte verfügt über eine Küche, die es insbesondere den Ganztagesgruppen ermöglicht, in der Einrichtung ein warmes Mittagessen einzunehmen. In der Kindertagesstätte wird das Mittagessen ausgabefertig von einem geeigneten Catering-Unternehmen durch den Träger bezogen.

- (3) Für eine/n ~~Haus- und Hofarbeiter~~ Hauswart/in werden bis zu 40 **6** Wochenstunden mit einer Eingruppierung bis EG 4 TVöD für die Kindertagesstätte (Krippe und Kindergarten gesamt) anerkannt.
- (4) Fehlzeiten der Wirtschaftskräfte müssen vom Träger nachgewiesen werden. Hierfür werden Vertretungskosten in notwendiger Höhe anerkannt.

§ 6 Sachkosten

- (1) Die Gemeinde erkennt für Verwaltungs- bzw. Overheadkosten der Kindertagesstätte jährl. bis zu 5 % der im Rahmen der Betriebskostenabrechnung anerkannten Gesamtausgaben der Kindertagesstätte an.
- (2) Mietkosten fallen nicht an, da die Gemeinde das Gebäude dem Träger mietkostenfrei zur Verfügung stellt.
- (3) Die Bewirtschaftung des Gebäudes einschließlich der Organisation bzw. Durchführung der baulichen Unterhaltung obliegt der Gemeinde. Der Träger verpflichtet sich zu einem sparsamen Energieverbrauch. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung
- (4) Die Erstausrüstung der gesamten Kindertagesstätte mit Ausnahme der Küchen erfolgt durch den Träger, der hierfür bei Bedarf einen angemessenen Zuschuss von der Gemeinde erhalten wird. Weiter erforderlich werdende Ergänzungen bzw. Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen und pädagogischem Material erfolgen im Rahmen der zu tätigenen Abschreibungen durch den Träger.
- (5) Kleinere Reparaturen bis zur Höhe von 150,00 Euro brutto sind vom Träger zu begleichen. Beschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial ~~sowie geringe Ersatzbeschaffungen von Inventar~~ einschl. Hausrat und Wäsche werden pauschal bis zu € 70,00 jährlich pro Kind anerkannt.
- (6) An Verpflegungskosten werden für jeden belegten Platz jährlich höchstens € 28,00 anerkannt. Die Kosten für Mittagsverpflegung sind zusätzlich zum Elternbeitrag von den Eltern aufzubringen.
- (7) Zusätzlich werden alle sonstigen notwendigen und angemessenen Kosten, die im Betrieb einer Kindertagesstätte anfallen können und sich zwangsläufig aus dem Betrieb heraus ergeben, übernommen. Die hierfür anerkannten Kosten sind in der im Anhang befindlichen Liste (Anlage 3) aufgeführt. Erweiterungen dieser Liste müssen vom Träger beantragt werden.
- (8) Die Wartung, Pflege, Sicherheit sowie vorgeschriebene Überprüfungen der Außenspielflächen einschließlich der Spielgeräte obliegen dem Träger der Einrichtung. Mängelprotokolle hierzu sind der Gemeinde vorzulegen und festgestellte Mängel sind zeitnah zu beseitigen. Erneuerungen bzw. Ersatzbeschaffungen sind mit der Gemeinde abzustimmen bzw. als Investition zu beantragen.

§ 7 Abrechnungsverfahren

- (1) Der Zuschuss der Gemeinde wird jeweils nach Schluss des Kalenderjahres gewährt. Dazu legt der Träger der Gemeinde jährlich die Gesamtrechnung vor, die in der Regel im 1. Quartal erstellt wird. Die Haushaltsplanung mit dem dazugehörigen Stellenplan für das kommende Jahr ist der Gemeinde jeweils bis zum 15.08. eines Jahres vorzulegen.

- (2) Im Vorgriff auf den Zuschuss werden monatliche Abschlagszahlungen gewährt. Der Abschlag beträgt 95 % der monatlichen Defizitkosten aus § 3 des von der Gemeinde zugestimmten Haushaltsplanentwurfes bzw. der Betriebskostenaufstellung. Unterjährig ist zu den in Absatz 1 genannten Terminen die aktuelle Haushalts-situation mit Prognose für das Jahresergebnis mitzuteilen.
- (3) Kommt der Träger seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung ohne eine aus-reichende Begründung nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist nach, können die Abschlagszahlungen eingestellt oder gekürzt werden.
- (4) Mit der Betriebskostenabrechnung hat der Träger die Belegung seiner Kindertages-stätte nachzuweisen. Liegt die Zahl der belegten Plätze trotz vorhandenem Bedarf länger als ein halbes Jahr mehr als 20 % unter der vom Kultusministerium erlaubten Platzzahl, ist die Gemeinde berechtigt, die Jahresrechnung entsprechend zu kürzen. Der Kürzungsbetrag darf max. den Betrag erreichen, der sich aus der fiktiven Anrechnung der fehlenden Elternbeiträge bzw. der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen für beitragsfreie Kindergartenkinder und der prozentualen Kürzung der Sachkosten zu § 6 Abs. 5 und 6 ergibt.

§ 8 Wirtschaftlichkeit, Änderung in der Betriebsführung

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Kindertagesstätten wirtschaftlich zu führen. Änderungen in der Betriebsführung, die das Rechnungsergebnis beeinflussen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, die öffentlich-rechtlich vorgesehenen Zuschüsse zu beantragen.

§ 9 Einsicht in die Abrechnungsunterlagen, Selbständigkeit und Sonstiges

- (1) Der Träger hat der Gemeinde jeweils die Abrechnungsunterlagen zur Einsicht und Prüfung zur Verfügung zu stellen, sowie einen Einblick in die tatsächliche Betriebs-führung seiner Kindertagesstätte zu gewähren.
- (2) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist der Träger in der konzeptionellen Führung selbständig.
- (3) Soweit der Träger beabsichtigt, mit den Erziehungsberechtigten Betreuungsverträge abzuschließen, ist vorab mit der Gemeinde Einvernehmen bezüglich des Inhalts herzustellen. Eine Haftung der Gemeinde für den Inhalt der Betreuungsverträge ist ausgeschlossen

§ 10 Bedarfsplanung und -prüfung, Vertragsänderung

- (1) Die Platzvergabe erfolgt durch die Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger. Hierdurch soll vermieden werden, dass Platzzusagen für mehrere Kindertagesstätten im Gemeindegebiet ausgesprochen werden.

- (2) Ist die Belegung in der Kindertagesstätte des Trägers über den Zeitraum von einem Jahr hinaus mehr als 20 % rückläufig (bezogen auf die erlaubte Platzzahl), behält sich die Gemeinde vor, den Bedarf dieser Einrichtung zu überprüfen. Ergibt sich aus der Bedarfsprüfung keine Notwendigkeit zur Fortführung der Kindertagesstätte bzw. einer Gruppe dieser Einrichtung, und können vom Träger keine Alternativen zur Auslastung und kostengünstigen Unterhaltung der Einrichtung angeboten werden, ist die Gemeinde berechtigt, diesen Vertrag zum Ende des laufenden Kindergartenjahres mit einer Frist von 12 Monaten zu kündigen.
- (3) Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01. ... 2020 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag ist erstmals kündbar zum 01.xx.xxxx mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich um jeweils drei Jahre, wenn keine Kündigung bis zum 31.07. des Vorvorjahres erfolgt.
- (3) Ergeben sich nach Abschluss dieses Vertrages aufgrund landesrechtlicher Vorschriften bezüglich der personellen und sachlichen Ausstattung Veränderungen der jetzigen Rechtslage, die zu Mehr- oder Minderkosten führen, besteht beiderseits das Recht zu einer Änderungskündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der landesrechtlichen Vorschriften.
- (4) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 2 sind die Einschränkung der Förderung und die Kündigung gemäß § 10 Abs. 2 des Vertrages.
- (5) Werden Pflichten aus diesem Vertrag - von einem der Vertragspartner verursacht - nicht erfüllt und erfolgt auch nach schriftlicher Aufforderung keine Besserung, so kann ein Sonderkündigungsrecht in Anspruch genommen werden. Der Vertrag kann dann zum Ende des laufenden Kindergartenjahres mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden.

_____, den _____

Für die Gemeinde Edewecht

Für den Träger

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Anlage 2 zum Trägervertrag zwischen der Gemeinde Edewecht und dem Träger

Bewirtschaftung des Gebäudes (§ 6 Absatz 3 des Trägervertrages)

<u>Zuständigkeit Gemeinde</u>	<u>Zuständigkeit Träger</u>
<u>Unterhaltung - Sachkonto 4211000</u> <ul style="list-style-type: none">• Unterhaltung des Grundstückes und der baulichen Anlagen• d.h. z.B. Maler- und Bodenbelagsarbeiten• Elektroarbeiten• Heizung-/Sanitärarbeiten• Dachdecker-/Zimmerarbeiten• Fensterbau• Blitzschutz• Wartung der Heizung/Lüftung• Legionellenprüfung• Außenanlagen = Pflasterung entlang und um das Gebäude inkl. Erstbepflanzung, Errichtung der Zaunanlagen	<ul style="list-style-type: none">• Spielgeräte/Spielplatz, Sicherheit und Wartung, Austausch Spielsand• Pflege der Außenanlagen• Winterdienst am Gebäude, Gehwege
<u>Unterhaltung des bewegl. Vermögen – Sachkonto 4221000</u> <ul style="list-style-type: none">• Wartung der Feuerlöscher, Rauchmelder etc.• Überprüfung der elektrischen Anlagen (ortsfest)	<ul style="list-style-type: none">• Überprüfung der elektrischen Anlagen (ortsveränderlich)
<u>Bewirtschaftungskosten – Sachkonto 4241000</u> <ul style="list-style-type: none">• Abgaben und Entgelte• Gebäudeversicherung• Abgaben der Gemeinde• Beiträge zur Wasseracht• Schornsteinfegergebühren <u>Heizkosten – Sachkonto 4241100</u> <ul style="list-style-type: none">• Rechnungen der EWE	<ul style="list-style-type: none">• Versicherung des Inventars, andere Versicherungen
<u>Stromkosten – Sachkonto 4241200</u> <ul style="list-style-type: none">• Rechnungen der EWE	
<u>Wasserkosten – Sachkonto 4241300</u> <ul style="list-style-type: none">• Rechnungen des OOWV	
<u>Reinigungskosten – Sachkonto 4241400</u>	<ul style="list-style-type: none">• tgl. Unterhaltsreinigung der Räumlichkeiten, Fensterreinigung• jährliche Grundreinigung des Fußbodens (ggfls. bei Bedarf mit Versiegelung)

Anlage 3 zum Trägervertrag zwischen der Gemeinde Edewecht und dem Träger

Betriebskostenabrechnung „Sonstige Kosten“ (§ 6 Absatz 7 des Trägervertrages)

Versicherungen (außer Gebäudeversicherung)	in notwendiger Höhe
Fachberatung	Höchstgrenze pro Gruppe: 650,00 €
Fortbildungen	in angemessener Höhe
Leiter/in-Supervision	900,- € pro Jahr
Betriebsrat	lt. Betriebsverfassungsgesetz
Ausgleichsabgabe	in voller Höhe
Mitgliedsbeitrag Pari o.ä.	in voller Höhe
Arbeitssicherheit	lt. Vertrag mit Anbieter
Arbeitsmedizin	lt. Vertrag mit Anbieter
Berufsgenossenschaft	in voller Höhe
Gebühr Führungszeugnis	mind. alle 5 Jahre
Supervision	900,- € pro Jahr
Fachbücher, -zeitschriften	500,- € pro Jahr
Schmutzfangmatten	in voller Höhe
Gebühr Gesundheitsamt	für neue Mitarbeiterinnen
Reinigungsmittel	in voller Höhe
Sonderreinigung	Fensterputzen 2 x jährlich
Schädlingsbekämpfung	in voller Höhe
Überprüfung elektrischer Anlagen (ortsveränderliche Geräte)	in voller Höhe
Wäsche waschen	240,- € pro Jahr
Impfungen/Untersuchungen	in voller Höhe
Reinigung Biotonne	in angemessener Höhe
Spielsand	wenn notwendig, in voller Höhe
Winterdienst	in angemessener Höhe, falls Hausmeisterdienst nicht ausreichend
Garten- und Wegepflege	nach Bedarf, falls Hausmeisterdienst nicht ausreichend

Stand: 27.02.2020

Entwurf